

Ärztlicher Notfalldienst

Das Wichtigste aus dem Notfalldienstreglement für den Allgemeinen Notfalldienst

1 Das Gesetz sagt: Notfalldienst ist Pflicht

Frei praktizierende Ärztinnen und Ärzte haben Notfalldienst zu leisten. Dies gilt bis zum Zeitpunkt der Praxisaufgabe. Für die Berechnung des vorgesehenen Solls an Notfalldienst werden auch die in einer Praxis tätigen angestellten Assistentinnen und Assistenten berücksichtigt.

Die Ärzteschaft organisiert den Notfalldienst seit Jahrzehnten selber. Sie kann ihre Autonomie für die Organisation der Notfalldienste im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausschöpfen. ZüriMed, der Ärzteverband der Bezirke Zürich und Dietikon, gestaltet dementsprechend den Notfalldienst wie nachfolgend dargestellt. Rechtsverbindlich ist einzig das Notfalldienstreglement.

2 Das Reglement sagt: Notfalldienst ist freiwillig

Notfalldienst ist Pflicht – sagt das Gesetz. Aber Notfalldienst kann delegiert werden – das sagt unser Notfalldienstreglement. Diese Freiwilligkeit der Notfalldienstleistungen setzt voraus, dass die Versorgung von Notfallpatientinnen und -patienten gewährleistet bleibt. Wenn der Notfalldienst, basierend auf Freiwilligkeit, nicht aufrecht zu erhalten ist und wenn Alternativen fehlen, wird diese Freiwilligkeit durch den Vorstand eingeschränkt. Alternativen sind beispielsweise die von ZüriMed organisierten Nachtärzte oder andere auf Notfälle spezialisierte Ärztinnen und Ärzte. Abweichungen für die spezialärztlichen Notfalldienste regeln die Fachgesellschaften.

3 Für Notfalldienste winken Vergütungen

Für freiwillig erbrachte Notfalldienste besteht ein Anreizsystem. Es gewichtet Notfalldienste unterschiedlich (Wochenende, Feiertage, Hausbesuche usw.). Für vermehrt geleistete Dienste kann eine Anerkennungszahlung aus dem Notfalldienstfonds entrichtet werden.

4 Delegation von Notfalldiensten

Wer Notfalldienst leistet, hat die Möglichkeit, auf die erste Dienstperiode des neuen Jahres hin sein Pensum und die Art des Notfalldienstes – mit oder ohne Hausbesuche – über die Dienstbörse docbox[®] selber festzulegen. Damit ist es möglich, sich ganz oder teilweise vom Notfalldienst auszunehmen.

5 Abtausch von Notfalldiensten

Wie bisher kann, wer sich zum Notfalldienst eingeschrieben hat, einzelne Termine nach kollegialer Absprache über die Dienstbörse docbox[®] abtauschen oder freigeben. Werden

freigegebene Dienste von niemandem abgenommen, sind diese Notfalldienste gemäss ursprünglicher Einteilung persönlich zu leisten.

6 Dispensation von Notfalldiensten

Das seit Jahrzehnten angewendete Modell der Dispensation vom Notfalldienst aus medizinischen oder sozialen Gründen durch Beschluss des Vorstands tritt in den Hintergrund. Doch bleibt die Dispensation als Möglichkeit erhalten. Bei Einschränkung der Freiwilligkeit durch den Vorstand oder bei Eintritt des Dispensationsgrundes während einer Dienstperiode können weiterhin Gesuche um Dispensation gestellt werden. Ebenso braucht es die Dispensation für die fachärztlichen Notfalldienste.

7 Erfüllung der Notfalldienstplicht

Die Notfalldienstplicht erfüllt, wer den Allgemeinen oder einen anerkannten fachärztlichen Notfalldienst persönlich leistet. Die Dienstleistung angestellter Assistentinnen oder Assistenten wird ihrem Arbeitgeber und Inhaber der Praxis zugerechnet. Wer als Belegärztin oder Belegarzt an einem Spital nachweislich einen dem allgemeinen Notfalldienst gleichwertigen Dienst leistet, erfüllt ebenfalls seine Pflicht. Bei in öffentlichen Spitälern Angestellten mit eigener Praxisbewilligung wird davon ausgegangen, dass sie ihre Dienstpflicht für Notfälle im Rahmen der Spitalorganisation leisten und erfüllen. Pflichtige Ärztinnen oder Ärzte, welche ein Pensum unter dem durchschnittlichen Soll-Credits leisten oder die Option wählten, keinen Notfalldienst zu leisten, haben eine anteilige bis ganze Ersatzabgabe zu bezahlen.

8 Ersatzabgabe

Die Höhe der Ersatzabgabe wird durch die Mitglieder von ZüriMed aufgrund des für den Notfalldienst ausgewiesenen Finanzierungsbedarfs festgelegt. Zu berücksichtigen sind dabei die Kosten für die Infrastruktur, Organisation, Triage und Vermittlung, Weiterbildung, Erstatte unbezahlter Arztrechnungen sowie das Anreizsystem.

9 Sechs Notfall-Dienstkreise für die Stadt Zürich

Wer Notfalldienst ohne Hausbesuche ausschliesslich in seiner Praxis leistet, wird in den Notfall-Dienstkreis I, II oder III eingeteilt und erhält entsprechende Notfälle aus diesen Kreisen zugewiesen.

Wer den Notfalldienst mit Hausbesuch leistet, wird ebenfalls in die Notfall-Dienstkreise I, II oder III eingeteilt und gleichzeitig auch in einen der Hausbesuchs-Dienstkreise IV oder V.

Wer ausschliesslich Hausbesuche durchführt, wird dazu in die Kreise IV und V nördlich und südlich der Limmat eingeteilt.

Wer den Notfalldienst in der Notfallpraxis am Waidspital leistet, wird in den Kreis VI eingeteilt.

10 Notfalldienst: Die tägliche Dauer

Der allgemeine Notfalldienst dauert täglich von 07.00 bis 22.00 Uhr.

Die fachärztlichen Notfalldienste haben eigene Einsatzzeiten.

Dienst in der Notfallpraxis Waid:

Montag bis Sonntag von 16.30 bis 23.00 Uhr.

Am Samstag und Sonntag zusätzlich von 10.00 bis 16.30 Uhr.

Pro Dienstperiode wird ein minimales Pensum von vier Diensten erwartet.

11 Gewichtung der Notfalldienste in der Stadt Zürich

Die Notfalldienste werden unterschiedlich gewichtet. Für die geleisteten Dienste werden unterschiedliche Credits angerechnet.

Notfalldienst	Mo-Fr	Sa/So Feiertage	Weihnachten (24./25.12.) Silvester (31.12.), Pfingstsonntag, Ostersonntag, Auffahrt
Ohne Hausbesuch	1	2	3
In Walk-In-Praxis oder Waid-Praxis ohne Hausbesuch	1	2	3
Mit Hausbesuch	2	4	6
Nur Hausbesuch	2	4	6

12 Notfalldienste: Die verschiedenen Arten

Über die ärztliche Telefonzentrale vermittelte Personen werden in der Regel durch die diensthabenden Ärzte persönlich beraten. Anschliessend werden die erforderlichen Massnahmen getroffen, beispielsweise:

Notfalldienst in der Praxis:

- Beratung am Telefon
- Untersuchung in der eigenen Sprechstunde
- Überweisung an eine andere notfalldienstleistende Institution
- Organisation eines Hausbesuches
- Alarmierung von Schutz und Rettung

Notfalldienst mit Hausbesuch:

Ist ein Hausbesuch angezeigt, wird dieser in Absprache mit der Patientin oder dem Patienten innert nützlicher Frist geleistet. Ist ein Hausbesuch persönlich nicht möglich, wird über die ärztliche Telefonzentrale eine Alternative gesucht.

Notfalldienst in der Notfallpraxis Waid:

- Gemäss Reglement der Notfallpraxis

Kurzanleitung für die An- oder Abmeldung vom Notfalldienst

1. Je nach angebotener Spezialität, Umfang der Praxistätigkeit und der Pensen der in der Praxis angestellten Assistierenden variiert der Umfang des zu leistenden Notfalldienstes und entsprechend die für die Abrechnung relevanten Soll-Credits. Die durchschnittliche Anzahl Soll-Credits für ein volles Pensum pro Ärztin und Arzt wird durch ZüriMed pro Dienstjahr errechnet.
2. Darauf basierend entscheidet jede notfalldienstpflichtige Person, ob sie den Notfalldienst ganz, gar nicht oder nur teilweise leisten will. Dies ist, nach Aufforderung der ärztlichen Telefonzentrale, zusammen mit den geplanten Absenzen mitzuteilen.
3. Aufgrund dieser Angaben erstellt die ärztliche Telefonzentrale die Dienstpläne.
4. Während der Dienstperiode ist es weiterhin möglich, kurzfristig über die Dienstbörse docbox[®] Dienste freizugeben oder abzutauschen.

Für geleistete Notfalldienste werden die entsprechenden Credits gutgeschrieben.

Auf Jahresende wird abgerechnet. Wer weniger als für die durchschnittliche Anzahl Soll-Credits Notfalldienst geleistet hat, bezahlt die von den ZüriMed-Mitgliedern festgelegte Ersatzabgabe im Verhältnis zu seiner Minderleistung. Wer für mehr als die durchschnittliche Anzahl Soll-Credits Notfalldienst geleistet hat, erhält für die Mehrleistung eine vom Vorstand festgelegte Anerkennungszahlung.

Adressen

ZüriMed

Ärzteverband der Bezirke Zürich und Dietikon

Freiestrasse 138

8032 Zürich

Tel. 044 421 21 02

Ärztefon AG

Freiestrasse 138

8032 Zürich

Tel. 044 421 21 21

<http://www.zuerimed.ch/downloads.php>